

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

1. Die Züchtervereinigung führt den Namen „Nordschwein e. V.“.
2. Sitz der Züchtervereinigung ist in 48366 Laer, Borghorster Str. 67.
3. Die Tätigkeit der Züchtervereinigung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Die Züchtervereinigung ist in das für den Sitz zuständige Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Gemäß § 1 Tierzuchtgesetz „Erhaltung der genetischen Vielfalt“ verfolgt sie die Aufgabe, die vom Aussterben bedrohte Rasse Buntes Bentheimer Schwein zu bewahren. Sie führt zu diesem Zweck ein Zuchtbuch für das Bunte Bentheimer Schwein und erstellt die Zuchtbescheinigungen.
2. Die Züchtervereinigung strebt die Anerkennung der Rasse als nationales Kulturgut an.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Zusammenschluss der Züchter und Freunde des Bunten Bentheimer Schweins
 - die Beratung der Züchter in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung, Fruchtbarkeit und Krankheitsbekämpfung
 - die Bereitstellung von entsprechendem Informationsmaterial
 - die Werbung für die Rasse in den Medien
 - Durchführung von züchterischen Maßnahmen und Beschickung von Schauen
 - Vertretung der Mitglieder und der Interessen der Züchtervereinigung gegenüber Behörden und Organisationen

§ 3 Zuchtziel, Zuchtbuch, Zuchtbuchführung

Zur Durchführung der Zuchtarbeit führt die Züchtervereinigung ein Zuchtbuch gemäß der Verordnung über Zuchtorganisationen. Die Führung des Zuchtbuches ist in der Zuchtbuchordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Züchtervereinigung hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied der Züchtervereinigung kann jede natürliche Person werden, die herdbuchzüchterisch tätig ist oder dies werden möchte und dies mit der Unterschrift unter den Züchtervertrag anzeigt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Ordentliches Mitglied ist der Eigentümer eines eingetragenen Zuchtschweins.
3. Besitzergemeinschaften eines eingetragenen Zuchtschweins haben ein einfaches Stimmrecht.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Züchtervereinigung und die Verwirklichung seines Zweckes besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn das Ehrenmitglied nicht binnen 6 Monaten nach Erwerb eines eingetragenen Zuchtieres den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- durch Ausschluss aus der Züchtervereinigung

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Züchtervereinigungsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus der Züchtervereinigung ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss können Verstöße gegen die ordnungsgemäße Zuchtarbeit (Zuchtbuchordnung) oder die Versäumung von Beitragszahlungen trotz zweimaliger Aufforderung sein. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den

Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Übergabe-Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- auf Beratung und Förderung nach Maßgabe des § 2 der Satzung
- auf Benutzung der Einrichtungen der Züchtervereinigung
- an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Mit der Aufnahme in die Züchtervereinigung sind die Mitglieder dieser Satzung und allen sonstigen Regelungen der Züchtervereinigung verpflichtet. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sondern sind nur beratend anwesend.

§ 7 Beiträge

1. Die Züchtervereinigung erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise in der Gebührenordnung oder von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit, soweit sie nicht Eigentümer eingetragener Zuchttiere sind.
3. Alle Beiträge und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung des Züchtervereinigungs-zweckes zu verwenden. Entschädigungen und sonstige Ausgaben, die nicht durch den Zweck der Züchtervereinigung bedingt sind, dürfen auch nicht für einzelne Mitglieder oder dritte Personen gewährt bzw. gemacht werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Zuchtleiter

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

Die beiden Vorsitzende/n sowie der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der/die stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung der Züchtervereinigung berechtigt. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt. Ihr Amt ist Ehrenamt.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Leitung der Züchtervereinigung
2. Führung der laufenden Geschäfte
3. Vollzug der Beschlüsse der Züchtervereinigung
4. Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
5. Erstellung des Haushaltsplanes
6. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Züchtervereinigungsvermögens
7. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
8. Berufung des Zuchtleiters

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck der Züchtervereinigung, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten

und über den Anfall des Züchtervereinigungsvermögens bei der Auflösung beziehen. Bei erfolgter Satzungsänderung muss die nächste Mitgliederversammlung diese nachträglich beschließen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des/der Direktor/s/in der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/n

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Termin wird vom Vorstand, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der/des 1. Vorsitzende/n, der/des 2. Vorsitzende/n und der/des Schatzmeister/in
2. Kassenprüfung durch Wahl eines Kassenprüfers
3. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabschlussrechnung, sowie
4. Die Erteilung der Entlastung
5. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsführung

Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 12 Aufgaben der Zuchtleitung

Der/die Zuchtleiter/in haben folgende Aufgaben:

- Führung des Zuchtbuches
- Ausbildung des zur Körung Beauftragten

§ 13 Auflösung der Züchtervereinigung

Über die Auflösung der Züchtervereinigung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bruchkobel, den